

Informationen und Erläuterungen zur Akkreditierung und Approbation für externe Fortbildungsanbieter

WICHTIG

- Der Antrag muss spätestens **acht Wochen VOR** Beginn der Fortbildungsmaßnahme eingebracht werden.
- Nur Anträge mit **vollständigen Unterlagen** werden bearbeitet.
- Die vollständig ausgefüllten standardisierten **Teilnahmelisten** sind nach der Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme der Apothekerkammer zu übermitteln. Alle **Termine** der Fortbildung sind der Apothekerkammer **spätestens zwei Wochen vorab** mitzuteilen, da für jeden Termin eine **neue Teilnahmeliste** erstellt und zur Verfügung gestellt wird.
- Die Vortragsunterlagen unterliegen der **Verschwiegenheit** und werden nicht an Dritte weitergegeben.

1. Welche Fortbildungsmaßnahmen sind laut Fortbildungsrichtlinie möglich?

Zu den Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Fortbildungsanbietern angeboten werden können, zählen:

- Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen
- Kongresse
- Vorträge
- strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audiovisuellen oder visuellen Medien durchgeführt wird (z.B. Live-Webinar)
- innerbetriebliche Fortbildung und
- Selbststudium (z.B. E-Learning, Fachzeitschriften) mit obligatorischer Lernerfolgskontrolle

2. Welche Arten der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gibt es und welche Arten von Fortbildungspunkten gibt es?

Akkreditierung (AFP): Die Akkreditierung ist die positiv abgeschlossene Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme über **evidenzbasierte wissenschaftliche Themen mit pharmazeutisch-berufsbezogenen oder betriebswirtschaftlichen** Inhalten.

Für diese Fortbildungen werden **akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP)** vergeben. Dabei ist näher zu präzisieren, ob es sich bei AFP um **AFP (pharmazeutisch)** bzw. bei Präsenzveranstaltungen **AFP (pharmazeutisch, Präsenz)** handelt.

Approbation (FFP): Die Approbation ist die positive Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, die **nicht von der Akkreditierung umfasst** ist, die aber dennoch für den **Apothekerberuf** oder den **Apothekenbetrieb relevant** ist. Dazu zählen beispielsweise Fort- und Weiterbildungen aus den Bereichen Kommunikation, Ernährungsmedizin oder Homöopathie.

Für diese Fortbildungen werden **freie Fortbildungspunkte (FFP)** vergeben.

Ein **Fortbildungspunkt (AFP/FFP)** entspricht **30 Minuten** zeitlichem Aufwand, maximal 20 AFP pro Tag bzw. bei Literaturstudium entspricht ein Fortbildungspunkt **7.000 Zeichen** (inkl. Leerzeichen).

3. Wie lange ist die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme gültig und kann eine Fortbildung öfters angeboten werden?

Die **Gültigkeitsdauer** einer akkreditierten/approbierten Fortbildung beträgt **drei Jahre**. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die anerkannte Fortbildungsmaßnahme **mehrmals** angeboten werden, soweit es keine inhaltlichen Änderungen gibt. Die Apothekerkammer ist **im Voraus (spätestens zwei Wochen vorab)** über die Termine zu **informieren**.

Eine Verlängerung der Akkreditierung oder Approbation ist nicht möglich. Nach drei Jahren ist somit ein neuer Antrag einzubringen.

4. Wie läuft die Antragsstellung ab und wie sieht der Verfahrensablauf aus?

Der Antrag auf Akkreditierung oder Approbation einer **Fortbildungsmaßnahme** muss spätestens **acht Wochen VOR** Durchführung der Fortbildungsmaßnahme über die Website der Apothekerkammer eingereicht werden.

Der Antrag auf Akkreditierung oder Approbation einer Fortbildung im **Selbststudium** kann auch für bereits bestehende Fortbildungsmaßnahmen eingebracht werden. Fortbildungspunkte können aber erst ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Fortbildung vergeben werden.

Für die Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular (Link folgt) zu verwenden und alle **für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen** (Programm bzw. Informationen zum zeitlichen Umfang der Fortbildung, Vortragsunterlagen bzw. Skripten samt Quellenangaben, ggf. Lernerfolgskontrolle sowie Angaben über die Qualifikation der Vortragenden) hochzuladen. Sämtliche Unterlagen unterliegen der Verschwiegenheit und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Im Zuge der Antragsstellung ist die **Antragsgebühr** an die Apothekerkammer zu überweisen.

Die Österreichische Apothekerkammer trifft nach Erhalt des Antrages die **Entscheidung** über die **Annahme oder Ablehnung** des Antrages auf Empfehlung der Akkreditierungskommission (AKKO). Das Ergebnis wird durch Mitteilung an die Antragstellenden und durch fortlaufende Ergänzung einer Liste der akkreditierten und approbierten Veranstaltungen bekannt gemacht, auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer veröffentlicht wird. Im Zuge der Information über die Akkreditierung oder Approbation der Fortbildungsmaßnahme wird seitens der Apothekerkammer eine **standardisierte Teilnahmeliste** (Vorlage) übermittelt, welche vom Antragsteller nach jedem Veranstaltungstermin zu dieser akkreditierten oder approbierten Fortbildung spätestens innerhalb von **vier Wochen** zu retournieren ist.

Der Apothekerkammer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fortbildungsmaßnahme in geeigneter Weise **stichprobenartig zu prüfen** (z.B.: Evaluierungsbogen der Apothekerkammer, Vorurteilnahme durch ÖAK). Die ÖAK behält sich das Recht vor, bei Qualitätsmängeln oder falsch bzw. unvollständig gemachten Angaben die Akkreditierung zu widerrufen.

5. Was haben Antragsstellende nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme zu beachten?

5.1. Bewerbung der Fortbildungsmaßnahme

Bei der Bewerbung der Fortbildungsmaßnahme ist darauf **hinzuweisen**, dass die **Teilnahmeliste durch die Fortbildungsanbieter an die Apothekerkammer übermittelt** wird und die Fortbildungspunkte somit automatisch in das jeweilige Fortbildungskonto durch die Apothekerkammer eingetragen werden.

5.2. Teilnahmebestätigung

Nach erfolgreicher Absolvierung ist den Teilnehmenden eine Bestätigung auszustellen, die **mindestens folgende Punkte** umfasst:

- Name der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme,
- Datum der Absolvierung,
- Erworbene Fortbildungspunkte (AFP, AFP (pharmazeutisch), AFP (pharmazeutisch, Präsenz), FFP) gemäß der Akkreditierung oder Approbation der Österreichischen Apothekerkammer,
- Akkreditierungsnummer oder Veranstaltungsnummer,
- Name der oder des Teilnehmenden,
- P-Nummer der oder des Teilnehmenden.

5.3. Übermittlung der Teilnahmeliste

Seitens der Apothekerkammer wird für jede Fortbildungsmaßnahme (bei Live-Veranstaltungen für jeden Termin, beim Selbststudium einmalig) eine **standardisierte Teilnahmeliste** an die Fortbildungsanbietenden übermittelt. Bei Live-Veranstaltungen ist es daher notwendig, dass im Zuge des Antrages die **Veranstaltungstermine bekanntgegeben** werden. Stehen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest, oder werden sie nachträglich geändert, so hat die Bekanntgabe frühestmöglich, **spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abhaltung** des jeweiligen Veranstaltungstermines zu erfolgen.

Achten Sie bei der Übermittlung der Teilnahmeliste darauf, dass alle erforderliche Daten ausgefüllt sind (inkl. **P-Nummer** der Apothekerinnen und Apotheker – Abfrage im Zuge der Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme sinnvoll).

Nach der Live-Veranstaltung ist die vollständig **ausgefüllte Teilnahmeliste spätestens innerhalb von vier Wochen** an die Apothekerkammer zu übermitteln. Bei Fortbildungen im Selbststudium (e-Learning...) sind die Teilnahmelisten in regelmäßigen Abständen zu übermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass den Teilnehmenden die Fortbildungspunkte möglichst zeitnah nach der Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme auf das Fortbildungskonto eingetragen werden können.

6. Welche Qualitätsanforderungen sind für die Anerkennung zu berücksichtigen?

6.1. Allgemeine Qualitätsanforderungen

Die Lehrinhalte von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen und den Teilnehmenden einen ausgewogenen Überblick über diesen zu verschaffen.

Die Form der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat bezüglich der Didaktik und Organisation einem anerkannten Standard zu entsprechen.

Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat insbesondere anhand

- a. der wissenschaftlichen Korrektheit und Aktualität der Information,
- b. einer kritischen Beurteilung der Informationen,
- c. der Objektivität und Unabhängigkeit der Informationsquelle, und
- d. der fachlichen und didaktischen Qualifikation der Referenten bzw. Autoren

zu erfolgen.

Die Teilnahme an akkreditierten oder approbierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat grundsätzlich allen Mitgliedern der ÖAK offenzustehen.

6.2. Lernerfolgskontrolle (LEK)

Eine Lernerfolgskontrolle (LEK) der teilnehmenden Personen ist im Rahmen eines **Selbststudiums (e-Learning und Literaturstudium) verpflichtend**. Bei Live-Veranstaltungen ist eine LEK optional möglich und es können dadurch pro Halbtage max. 2 zusätzliche AFP bzw. FFP gewährt werden.

Die LEK umfasst **mindestens fünf Fragen** zum Inhalt der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme. Bei Fortbildungsmaßnahmen, durch welche mehr als 20 Fortbildungspunkte erworben werden können, umfasst die LEK eine entsprechend höhere Zahl an Fragen.

Für einen positiven Abschluss der Lernerfolgskontrolle müssen die teilnehmenden Personen diese zum überwiegenden Teil richtig beantworten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die LEK von den teilnehmenden Personen eigenständig absolviert wird. Die Kontrolle der positiven Absolvierung der LEK liegt beim externen Fortbildungsveranstalter.

6.3. Lecture Board

Für Fortbildungen im **Selbststudium** (e-Learning, Literaturstudium) ist zur Qualitätssicherung ein Lecture Board erforderlich. Es umfasst **mindestens zwei Expertinnen oder Experten** auf dem Gebiet der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme, wobei mindestens eine Person im Lecture Board vorzugsweise eine Pharmazeutin oder ein Pharmazeut ist. Vortragende und Autorinnen oder Autoren dürfen nicht Teil des Lecture Boards sein.

6.4. Komplementärmedizin

Gemäß der Fortbildungsrichtlinie sowie der AKKO-Richtlinie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass **homöopathische** Fortbildungen **approbiert** werden. Um eine Approbation zu erlangen, ist jedoch zwingend auf den **Grad der Evidenzlage bzw. auch auf erfahrungsmedizinische Grundlagen Bezug** zu nehmen, sowie auf die **Möglichkeiten und Grenzen** dieser komplementärmedizinischen Richtung bzw. Anwendung hinzuweisen.

6.5. Sind Produktinformationen und Produktschulungen erlaubt?

Kommerzielle und werbende Inhalte sind auszuschließen.

Produktabbildungen sind in der Regel als **unzulässige Werbung** anzusehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Produkt- und/oder der Firmenname zu erkennen ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Abbildung eines Produktes entscheidend zum Erkenntnisgewinn beiträgt. Hierzu zählen insbesondere Abbildungen, die notwendig sind, um die korrekte Anwendung eines Arzneimittels bzw. die Handhabung eines Medizinproduktes zu veranschaulichen.

Produktschulungen sowie **werbende Inhalte** können **nicht akkreditiert oder approbiert** werden. Sind im Rahmen von anzuerkennenden Veranstaltungen entsprechende Inhalte geplant, so ist dieser Umstand im Zuge der Antragsstellung **bekannt zu geben** und die werbenden Inhalte bzw. die Produktschulung ist **eindeutig abgegrenzt** von der anerkannten Fortbildungsmaßnahme umzusetzen (im Anschluss an den akkreditierten/approbierten Fortbildungsteil). Es ist dezidiert darauf **hinzuweisen**, dass die Produktschulung oder werbenden Inhalte kein Teil der anerkannten Fortbildungsmaßnahme sind und dafür **keine Fortbildungspunkte** vergeben werden.

Arzneimittel sind mit den **internationalen Freinamen** oder Kurzbezeichnungen zu benennen, um die Produktneutralität zu sichern. Die Nennung des Handelsnamens ist im Einzelfall zulässig, ist jedoch auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Sofern es vergleichbare Produkte anderer Unternehmen gibt, sind diese als weitere Beispiele anzuführen.

6.6. Ist Sponsoring zulässig?

Die Verwendung des **Firmenlogos** des Anbieters bzw. des Sponsors ist nur zulässig, soweit die **Fort- und Weiterbildungsinhalte nicht beeinträchtigt** werden. Sponsoring und Interessenkonflikte der Vortragenden sind den Teilnehmenden in geeigneter Weise offenzulegen. Im Vordergrund steht die Information, nicht jedoch die Ausgrenzung aufgrund der Verbindungen zu Unternehmen oder Institutionen.

Stand: Juni 2024